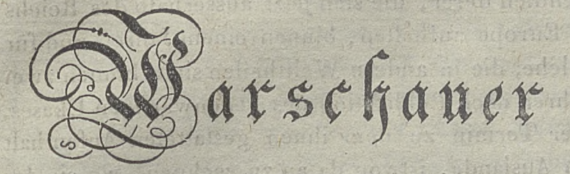
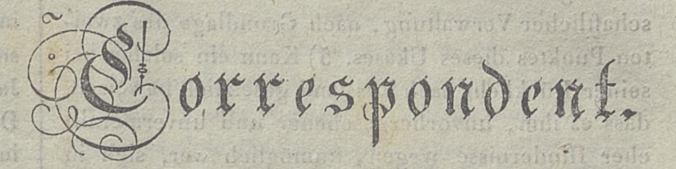
N^RO 42. DONNERSTAG DEN 12. JUNI 1834.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

AMTLICHE NACHRICHTEN.

Die Regierungs-Kommission des Innern, der geistlichen und öffentlichen Unterrichts-Angelegenheiten.

Der gewesene Präses der polnischen Bank Graf *Jelski*, welcher während der Revolution an derselben thätigen Antheil nahm, darauf als ihr Emissär ins Ausland ging, von der allgemeinen Amnestie keinen Gebrauch machte und nach Wiederherstellung der rechtmässigen Regierung ins Land nicht zurückkehrte, hat in Paris ein Handlungshaus unter seiner Firma et Comp. errichtet und sucht nun in Geschäftsverbindung sowohl mit Handlungshäusern als einzelnen Personen im Königreich Polen zu treten.

Da solche Verbindungen in böswilligen Absichten gegen die rechtmässige Regierung eingegangen worden sind, so gibt hiermit, höherem Befehle gemäss, die Regierungs-Kommission allen Handlungshäusern, Banquiers, Kaufleuten, kurz Allen ohne Ausnahme, welche sich mit irgend einem Handel beschäftigen, wie überhaupt allen Einwohnern des Landes die Warnung, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar und unter keinerlei Vorwand mit der Bank des Grafen *Jelski* et Comp. in irgend ein Geschäftsverhältniss treten, keine Wechsel auf dieselbe ausstellen, noch Papiere der gedachten Bank annehmen sollen, weil sie im Uebertretungsfall dieser Verordnung und bei Entdekung irgend einer Verbindung nicht nur die etwaigen Kapitalien verlieren sondern sich überdies noch einer strengen Verantwortung aussezzen würden.

Der präsidirende Haupt-Direktor
(unterz.) E. Gołowin.
Der Staatsrath, Direktor der Abtheilung
(unterz.) *Lubowidzki.*
Der Staats-Referendar und Kanzelei-Direktor
Deszert.

INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

St. Petersburg den 21 Mai. Der kaiserl. Ukas vom 17. (29.) v. M. lautet wie folgt: «Nachdem durch unsern Ukas vom 18. Febr. 1831 die Erziehung der russischen Jugend im Auslande verboten worden, haben Wir für nöthig erachtet, Unsre Aufmerksamkeit auch auf die ausser Landes sich aufhaltenden Russischen Unterthanen überhaupt zu richten. Unsern Gesetzen gemäss ist es sowohl dem Adel, als auch allen Personen freien Standes gestattet, mit gesetzlichen Pässen ins Ausland zu reisen; nie aber ist es erlaubt worden, sich auf immer aus dem Vaterlande zu begeben und willkürlich in fremden Ländern niederzulassen. Unterdessen ersehen Wir aus den Uns vorgelegten Berichten, dass es Beispiele und Fälle gegeben hat und noch jetzt giebt, dass Personen, welche Pässe zur Reise ins Ausland erhalten, sich dort auf unbestimmte Zeit aufhalten und somit die ihnen ertheilte Erlaubniss zur Reise willkürlich auf eine Niederlassung im Auslande ausdehnen. Die Folge davon ist: Zerrüttung ihrer Vermögensumstande, Versplitterung ihrer Einkünfte ausserhalb des Reichs, Ueberhäufung ihrer Erben mit Schulden, Entfremdung von ihren Verwandten und allen vaterländischen Verbindungen. Zur Abwendung dieses offenbaren Uebels, haben Wir für nöthig erachtet, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Reichsrathes, in Betreff der Reisen ins Ausland, Folgendes für die Zukunft zu verordnen: 1) Wer mit gesetzlichen Pässen in das Ausland reiset und daselbst über die weiter unten im sechsten Punkte festgesetzte Zeit verbleibt, wird von der Regierung als verschollen betrachtet. 2) Demzufolge soll das Vermögen eines solchen unter Kuratel gesetzt, und die Einkünfte desselben, nach Bezahlung der Schulden, und, dem Dafürhalten der Kuratel gemäss, nach Bestimmung eines arständigen Unterhaltes der in Russland befindlichen Frau und Kinder, den Kreditanstalten übergeben werden. 3) Zugleich mit der Anordnung der Kuratel ist in den Zeitungen beider Hauptstädte und in denen von Odessa und Wilna, wie auch in den in St. Petersburg und Riga herauskommenden deutschen Zeitungen eine an den Verschollenen gerichtete Aufforderung zur Rückkehr ins Vaterland bekannt zu machen, und zwar: wenn er in Europa ist, binnen 6 Monaten, und wenn er sich in andern Theilen der Welt aufhält, binnen 18 Monaten vom letzten Erscheinen der Aufforderung in den Zei-

tungen, an gerechnet. 4) Wer dieser Aufforderung gemäss zurückkehrt, erhält sein unter Kuratel stehendes Vermögen sammt den Einkünften zurück; wer aber der Bekanntmachung keine Folge leistet, wird angesehen, als habe er das Vaterland für immer verlassen, und in Folge dessen verbleibt sein Vermögen bis zu seinem Tode, unter vormundschaftlicher Verwaltung, nach Grundlage des zweiten Punktes dieses Ukases. 5) Kann ein solcher bei seiner Rückkehr nach Russland gesetzlich beweisen, dass es ihm, unvorhergesehener und unvermeidlicher Hindernisse wegen, unmöglich war, sich in der bestimmten Frist zu melden, so soll ihm das unter Kuratel stehende Vermögen mit den Einkünften zurückgegeben werden; im entgegengesetzten Falle bleibt dasselbe bis nach seinem Tode unter Kuratel, und wird dann, den Gesetzen gemäss, seinen rechtmässigen Erben zugetheilt. 6) Die Termine zum erlaubten Aufenthalt ausser Landes mit gesetzlichen Pässen, sind folgende: *a.* für Adliche, fünf Jahre; *b.* für Personen aus allen andern Ständen, drei Jahre. 7) Der im vorhergehenden Punkte für die noch unter väterlicher Gawalt stehenden Minderjährigen festgesetzte Termin, wird von ihrer Volljährigkeit an gerechnet, nämlich wenn sie ihr 21. Lebensjahr erreicht haben. 8) Die oben bestimmten Regeln und Termine sind für alle russische Unterthanen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, verbindlich, diejenigen Personen ausgenommen, welche zu einem längeren Aufenthalte ausserhalb des Landes von Uns eine besondere Erlaubniss oder Verlängerung des Termins erhalten. Die Bitten um Verlängerung des Termins sind an den Minister des Innern zu richten. 9) Hierbei versteht es sich von selbst, dass eine Frauensperson, die mit einem Ausländer, der weder in russischen Diensten steht, noch russ. Unterthan ist, in gesetzliche Ehe tritt, dem Stande und Wohnort ihres Ehemannes folgt. Allein eine Frau, die kraft ihrer geschlossenen Ehe das Vaterland verlässt und ihrem Manne in eine fremde Unterthanenschaft folgt, kann ihr in Russland befindliches unbewegliches Vermögen nicht selbst verwalten, sondern ist gehalten dasselbe vor ihrer Abreise binnen der durch die allgemeinen Gesetze festgesetzten Zeit, d. h. in Zeit von einem halben Jahre, zu verkaufen. Vom baaren Geldkapital, das sie mit sich nimmt, wird der zehnte Theil zu den Einkünften des Reichs geschlagen. Diese über den Vermögensverkauf und Abzug festgesetzte Regel findet dann keine Anwendung, wenn Kinder aus einer früheren Ehe mit einem russ. Unterthan, nachbleiben. In einem solchen Falle wird der Mutter das Recht vorbehalten, nach ihrem Gutdünken das ganze Vermögen oder einen Theil desselben ihren Kindern zu überlassen, worauf dann dasselbe nach allgemeiner Grundlage, bis zur Volljährigkeit dieser Letztern unter Vormundschaft gegeben wird. 10) Die im vorhergehenden Punkte festgesetzte Regel über den Vermögensverkauf und Abzug, bezieht sich nicht auf die vor diesem Ukas eingegangenen Eheverbindungen. In Fällen dieser Art ist den Frauen auch während ihrer Abwesenheit ausserhalb Landes, nach Grundlage der bisherigen Gesetze, die Verwaltung und Nutzniessung ihres unbeweglichen Vermögens gestattet. 11) Obige Verordnungen treten in Kraft: hinsichtlich derer, die sich jetzt ausserhalb des Reichs in Europa aufhalten, binnen einem Jahre, und für solche, die in andern Welttheilen sind, binnen zwei Jahren nach Publikation des gegenwärtigen Ukases. Der Termin zu dem ihnen gestatteten Aufenthalt im Auslande, ist von da an zu rechnen, wo sie das Vaterland verlassen haben. 12) Die Verordnungen rücksichtlich der sogenannten gemischten Unterthanen (*sujets mixtes*) und der gegenseitigen Verbindungen der Gränzbewohner, wie auch in Betreff grösserer Seereisen, verbleiben in in ihrer Kraft. 13) Eben so behalten auch die besondern in den Kriminalgesetzen enthaltenen Bestimmungen über das Entweichen der Verbrecher ins Ausland und über das Flüchten dorthin aus den Gränzgouvernements zur Zeit aufrührerischer Bewegungen, ihre volle Gesetzkraft. Der dirigirende Senat wird nicht ermangeln, hinsichtlich dieses, die gehörigen Anordnungen zu treffen."

— Die hiesige *Handels-Zeitung* enthält einen sehr ausführlichen Artikel zur Würdigung der (auch bereits von uns erwähnten) Fortschritte, welche Russlands Handel und Manufakturen während der letzten zehn Jahre im Vergleiche mit dem vorangegangenen Decennium gemacht. Am Schlusse des Artikels werden daraus die nachstehenden Folgerungen abgeleitet: 1) Russland ist bei der Befolgung seines Handels- und Zoll-Systems nicht verarmt; 2) die Wohlhabenheit der Nation nimmt vielmehr zu; 3) die vermehrte Einfuhr der Artikel zur Verarbeitung in den Manufakturen ist, indem sie grosse Kapitalien erspart, auch mit anderen wichtigen Vortheilen verbunden; 4) unser Handels-System schadet dem Ackerbau keinesweges; 5) unser Zoll-Verfahren ist durchaus nicht so drückend, wie es die Ausländer ausgeben; 6) der Wechsel-Cours der Bank-Assignationen und der Inscriptionen oder Staats-Kredit-Scheine, ist gleichfalls im Verlaufe der letzten zehn Jahre gestiegen; 7) die starke Vermehrung der Zoll-Einkünfte hat nicht nur zur Vermehrung der Staats-Einnahmen gedient, sondern auch zum allgemeinen Besten.

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Paris den 22 Mai. Als man sich gestern von allen Seiten zurief, der alte Lafayette sey um 5 Uhr Morgens gestorben, eilte ich nach der Kammer zu, den Eindruk zu beobachten, den dis Ereigniss dort hervorbringen würde. Die Sizung hatte bereits begonnen. Ich bemerkte nichts Ungewöhnliches. Da erhob sich Dupin, und las das Schreiben Georg Lafayette's über den Tod seines Vaters vor. Eine zwei Sekunden dauernde Anstandstodtenstille war die Antwort der Kammer. Aber gleichsam, als wäre

das schon zu viele Ehrung, erbat sich der Präsident sogleich die Erlaubniss, den Kondolenzbrief im Namen der Kammer zu lesen. Denken Sie zurük, wohin die drei lezten Jahre geführt haben! Erinnern sie sich des Eindruks, den die Nachricht von Constants Tode auf die Kammer machte, wie man Büsten, Fahnen, Pantheon, Krepp in der Kammer votirte. Man hätte denken sollen, der Tod Lafayette's würde ganz Paris bis in seine Tiefen bewegen. Nichts, gar nichts! Was ich erwartete, war nicht Trauer, Theilnahme von dieser Kammer, welche jezt die Brust freier fühlt. Es war Bestürzung, Schreken, Furcht, was ich zu finden glaubte, vor den Unruhen nemlich, die, wie bei Lamarque, ausbrechen könnten. Aber nein! Sie fürchten sich nicht mehr, sie sind ihrer Sache so sicher, dass ihr Präsident sogar Lafayette's Freunde in dem todten Löwen zu verhöhnen wagt. Ich ging hierauf an sein Haus; auch dort war Alles still und todt, nur an der Pforte hing ein kleiner Zettel: *Maison à vendre*! Es wird an dem Orte, wo der Sarg zur Ruhe gestellt wird, nicht Eine Rede gehalten werden. So wird der Mann begraben, dem eine kleine Schaar Unglüklicher und Verblendeter noch um 13 vorigen Monats verhiess, am andern Morgen sey er Präsident der französischen Republik!

— *Schweitz* Die schweizerischen Revolutionen waren offenbar Nachwirkungen der Juliusrevolution in Frankreich. Daraus erklärt sich auch die Sympathie, welche unter unsern Bewegungsmännern für Frankreich sich an den Tag gibt. Dessen ungeachtet sind die Schiksale beider Revolutionen, und die gegenwärtigen Zustände in beiden Ländern sehr verschieden. Wie in Frankreich gab es auch in den meisten schweizerischen Kantonen eine liberale Opposition seit dem Jahre 1814, der die Regierungsweise der Restauration nicht zusagte. Diese Opposition, welche gegen das Jahr 1830 an Kräften und Kämpfern, theilweise wissenschaftlich gebildeten Männern, zunahm, hatte damals doch keinerlei zerstörende Gesinnungen. Ihr Fortschreiten war ein ruhiges, allmähliches und nationelles. Wenn auch die Kämpfe nicht zu raschen Resultaten führten, so war doch das Gewonnene sicher, und der Sieg ohne Gefahr für die Ruhe des Staats. Die Zeit war dieser Opposition, die vorzüglich durch deutsche Wissenschaft unser Staatsleben auf eine höhere Kulturstufe zu erheben suchte, günstig. Nun kam der Revolutionsantrieb von Frankreich und Belgien her, welcher wie ein Fieber den gesunden, ruhigen Sinn gefangen nahm, die Beurtheilung durch Leidenschaft blendete, und statt wissenschaftlicher Prinzipien Farben proklamirte. In Frankreich hatte sich der Revolution, das Gefährliche derselben fühlend, die Partei jener liberalen Opposition glüklich bemächtigt. Der kluge König selbst, der entschlossene Perier, die besonnenen Doktrinairs suchten den wilden Titanen in den Abgrund zurükzudrängen, von wor er nun von Zeit zu Zeit noch Feuer speit und die Erde erschüttert. Ob es ihnen gelungen, die Revolution für längere Zeit zu bändigen, mag dahin gestellt bleiben. Ihre Gewalt ruht auf dem vermöglicheren Theile des Mittelstandes. In der Schweiz gibt es zwar auch einige Kantone, z. B. Waadt, wo der Gang der Entwikelung ein ähnlicher war. In den meisten andern, welche die Revolution aufgeregt hatte, gelangte man sehr viel weiter. Es ist natürlich, dass die Gewalt der aufgeregte Massen in kleinen Republiken, die keine schlagfertigen Armeen, keinen besondern, ausgeschiedenen und hochgestellten Beamtenstand kennen, sehr viel bedeutender ist als in grössern Monarchien. Die Reform war in der Schweiz von den Gebildetsten ausgegangen, Revolution wurde durch die grosse Masse, die man unpassend genug Volk nennt, durchgesezt. Eine grosse Zahl von kleinen Führern zeigte sich auf Einmal, die vorher immer geschwiegen hatten, und machte Ansprüche auf die Stellen der Beamtungen. Neue Organe, unter ihnen freilich auch einige tüchtige Köpfe, unter ihnen fremde Demagogen, traten auf für die neue Richtung, die rohen Massen selbst bildeten sich zu gegliederten Vereinen. Ihr Sieg über die Reform war bald entschieden, wenn auch in den verschiedenen Kantonen nicht auf dieselbe Weise. In dem Kanton Zürich, welcher sich durch Handelsthätigkeit und Sinn für das Geistige von jeher auszeichnete, war der Uebergang weniger schroff als in Bern. Die frühere liberale Opposition hatte dort grossen Einfluss auf die neue Verfassung, und schien sich in der ersten Zeit noch überall halten zu können. Leider aber theilte sie sich bald, die Einen, welche jeder Umwälzung feind, zwekmässiger und allmählicher Reform freund geblieben waren, deren Ansichten denen eines Guizot und anderer französischen Doktrinairs vergleichbar sind, wurden aus der Regierung verdrängt, und verloren auch anderswo für einmal einen grossen Theil des ihren Kenntnissen gebührenden Einflusses. Die Andern, die sich eher mit Odilon-Barrot und Mauguin zusammen stellen lassen, schlossen sich, theils aus Klugheit, theils aus wirklicher Neigung der Revolution an, traten äusserlich als Verfechter dieser auf, und nahmen ihr dadurch einen Theil ihrer Gefährlichkeit. Die von jenen gelassenen Lüken wurden nun aber grösstentheils mit Leuten besezt, welche in ihrem Leben von Wissenschaft oder staatsmännischer, praktischer Erfahrung noch nichts gehört hatten, denen es an Talent wie an Bildung gebrach. Dass dieser Zustand nur der Uebergang zu einem etwas veränderten ist, versteht sich von selbst. Der den Zürichern innewohnende Sinn für geistige Bildung, die Rüksicht auf die Wohlfahrt unsers Handels und die Bedeutung des Vermögens auch für den Staat, werden das nöthige Gleichgewicht von selbst herstellen, und die Macht der rohen Masse zurükdrängen. Dann werden auch Viele, die ohne innere Höhe schnell zu äusserer gelangt sind, ohne dass irgend eine Umwälzung

nöthig ist, auf dem einfachen Wege der Wahlen dem Verdienste weichen müssen, und die wissenschaftlichen Männer der verschiedenen Parteien, welche sich getrennt haben, wieder sich annähern und gemeinsam, wenn auch nicht immer von denselben Ansichten ausgehend, doch dasselbe wirken. Ganz anders in Bern Da hatte sich im Gegensaz zu der alten vornehmen und theilweise grossartigen Aristokratie von Anfang an die ungebildete, dabei aber stolze Masse zusammengethan, und wurde von Burgdorf aus eben auch nicht durch Leute von der feinsten Bildung, organisirt. Vergeblich widersezte sich da die liberale Opposition, die damals noch von Koch, Hahn, Kasthofer, Regierungsrath Wyss, Lehenkommissair Wyss gebildet wurde, der Herrschaft der Klubs. Jene blieben fast ohne allen Einfluss. Der nach der Volkszahl gewählte Verfassungsrath stand unter der unbedingten Leitung weniger Chefs, die zugleich Leiter der Klubs waren und von ihnen hinwieder geleitet wurden. Die Parteien standen sich viel schroffer entgegen, als anderswo. Leider haben die Patrizier alle Wahlen ausgeschlagen, die nach der neuen Verfassung auf sie gefallen waren. So kam es denn, dass die ganze Regierung eine Parteiregierung wurde, und keineswegs die verschiedenen Elemente des Staats in einem wohlthätigen Gleichgewichte in sich fasste. Sie wurde von Allen so angesehen und stellte sich auch zeither immer so dar. Von Einfluss intellektueller Kräfte zeigten sich daher auch nur wenige Spuren. Leidenschaft, Parteihass, Hochmuth galten für Liberalismus. Die herrschende Partei fürchtete eben darum auch Gefahr für ihre Herrschaft. Wie früher die Stadt als ursprünglicher Herrscher gewisse Vorrechte gehabt hatte, so erhielten jezt umgekehrt alle übrigen Einwohner mehr Rechte als die Bürger der Hauptstadt. Ueberall erblikten sie das Gespenst der Reaktion. Nur durch beständige Aufregung der Klubs und Weken aller Leidenschaften der untern Volksklassen sucht sie ihre Sorge zu verscheuchen, und das gefürchtete Urtheil der Unbefangenen, dass sich die Regierung des Kantons Bern seit der Umwälzung eher verschlimmert habe, zu überschreien.

— *Korfu den 2 April.* Durch Geheimenraths-Befehl des Königs von Grossbritanien als Protektor der Jonischen Inseln ist am 28 April das Parlament dieser Inseln aufgelöst worden. Dass diese Massregel einen verhältnissmässig grossen Eindruck hier machte und von einem Ende unsers zerstreuten Staates zum andern die verschiedenartigste Bewegung in die Gemüther goss, ist um so natürlicher als seit dem Beginne des Englischen Protektorats bis auf den heutigen Tag die Regierung sich niemals genöthigt gesehen hat, zu einer solchen zu greifen. Es hat vielmehr zwischen der obersten Schutz-Behörde und dem Parlamente ununterbrochen ein völliger Zusammenklang geherrscht, den selbst die drohende Epoche der Griechischen Revolution nicht zu erschüttern im Stande war. Diese Einigkeit war das Werk einerseits der hohen Achtung, welche das Parlament der leitenden Schutz-Behörde erwies und andererseits der Würde und der strengen, von den Leidenschaften der Einzelnen wie der Massen nicht abhängigen Haltung, welche die Lord-Ober-Commissairs als Vertreter Englands behaupteten. Bei solcher Gestaltung der Dinge überliess sich das Volk gern den Geschäften des Lebens; Friede und Sicherheit gewannen Wurzeln und die Inseln blühten. So war es unter dem einst vielangefochtenen Sir Thomas Maitland, dessen Andenken heut gesegnet wird; so unter dessen Nachfolger Sir Fr. Adams. Aber ein anderer Geist kam in die Verwaltung mit dem Erscheinen Lord Nugents. Der Ruf eines warmen Anhängers der Volkssache und überhaupt der neuen Ideen war ihm vorausgegangen und weckte in den unruhigen Köpfen die Hoffnung, sich geltend zu machen. Dass es eine vom Staatswohl verschiedene, ja mit demselben in Widerspruch stehende Volkssache gebe, war bis dahin kaum Jemanden eingefallen; jetzt aber fing diese unglückliche Idee an, Anhänger zu gewinnen und die feindselige Gesinnung gegen die leitende Gewalt wurde auch hier zur Tugend des Tages und zur Quelle, an der sich die Eitelkeit und der Ehrgeiz sättigten und stärkten. Diese verderbliche Richtung zu verbreiten, arbeitete Lord Nugent den Volks-Verführern in die Hände, denn leider bewiesen schon seine ersten Proclamationen, dass er hinter seinem Rufe nicht zurückblieb. Diese Aufrufe waren fast im Style eines Radikalen. Hätten die Ruhe und Ordnung und der geregelte Gang der Geschäfte im Lande, die sein Vorgänger im Amte in seine Hände gab, durch ihn gestört werden sollen: er hätte nicht sicherer nach diesem Ziele streben können, als auf dem Wege, den er einschlug. — Ermuthigt auf diese Weise, gewannen die sogenannten Volksfreunde die Oberhand im Rathe. Die Verbindung mit England, früher ein Heil, ward nun als eine Last betrachtet, und die Anstrengungen des Parlaments zielten von nun an dahin, sich dem Einflusse Englands zu entziehen, und eine Unabhängigkeit zu erringen, die gewiss eben so wenig dem wahren Interesse der Inseln, als demjenigen Englands zusagt. Mehrere Neuerungen in diesem Sinne gingen durch; mehrere Quellen der Jonischen Einkünfte versiegten; Ungerechtigkeiten in Verleihung der Stellen u. s. w. wurden häufiger; zuletzt brachen Unruhen aus, und sie glimmen noch unter der Asche fort. Das waren die nächsten Folgen der schwankenden, unpraktischen, von der Intrigue einiger weniger Menschen zum Nachtheile des Gemeinwohles abhängigen Verwaltung Lord Nugents. — Dass aus solchem Saamen nur solche Früchte keimen, gegen diese Wahrheit, obgleich tausendfältig erwiesen, lehnt sich heut zu Tage der revolutionslustige Sinn auf, und die traurige Erfahrung muss immer aufs Neue wiederholt werden. Bei uns ist sie nun auch gemacht. Lord Nugent scheint sie plötzlich erkannt zu haben, denn es zweifelt Niemand, dass er selbst den Königl. Geheimenraths-Befehl als einziges Mittel, sich des Parlaments zu erwehren, begehrt habe. Er sah ein, dass er mit den Anträgen der Englischen Regierung gegen die Opposition nicht mehr durchzudringen im Stande war. — auch hatte die Meinung selbst derjenigen, die seinen Weg, als er kam, mit Schmeicheleien bedeckten, ihn bereits verlassen. — Dermalen beschäftigt man sich mit den Vorkehrungen zu den neuen Wahlen. Es steht zu erwarten, dass sie gemässigt ausfallen werden, aber es wird Jahre oder eine gefährliche Strenge brauchen, um den Geist des bösartigen Widerspruchs zu bändigen und die Regierung den sichern und festen Gang wieder gewinnen zu lassen, den sie aus Irrthum verlor.

Redacteur Dr. Goldmann.